

BStGer BG.2026.6 vom 23. März 2026

Bundesstrafgericht, 2026-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2026.6

FR: TPF BG.2026.6 du 23 mars 2026

IT: TPF BG.2026.6 del 23 marzo 2026

Regeste

Anfechtung des Gerichtsstands (Art. 41 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Eine Partei, die die Zuständigkeit der mit dem Strafverfahren befassten Behörde anfechten will, hat dieser unverzüglich die Überweisung des Falles an die zuständige Strafbehörde zu beantragen (Art. 41 Abs. 1 StPO). Die mit dem Antrag befasste Behörde hat – sofern dies nicht bereits geschehen ist – einen Meinungsaustausch im Sinne von Art. 39 Abs. 2 StPO einzuleiten oder ihre eigene Zuständigkeit direkt durch Verfügung zu bestätigen (TPF 2013 179 E. 1.1). Wenn eine Staatsanwaltschaft verfügt, dass sie zuständig sei, kann diejenige Partei, die vorbringt, ihr ordentlicher Gerichtsstand (Art. 31– 37 StPO i.V.m. Art. 38 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 StPO) werde missachtet (Art. 41 Abs. 2 Satz 2 StPO), sich innert zehn Tagen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts beschweren (Art. 41 Abs. 2 Satz 1 StPO i.V.m. Art. 40 Abs. 2 StPO und Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]).

E. 1.2

Zur Beschwerde legitimiert ist lediglich, wer im Strafverfahren Partei im Sinne von Art. 104 StPO ist. Die Beschwerdeführerin macht in der Strafanzeige geltend, da sie durch den Betrug und die Urkundenfälschung im Vorfeld der angezeigten Geldwäscherei geschädigt worden sei, sei sie auch durch die Geldwäscherei von aus diesen Vortaten herrührenden Vermögenswerten geschädigt. Sie konstituiere sich als Privatklägerin (art. 1.5). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Das durch Art. 305bis StGB geschützte Rechtsgut ist umstritten (ACKERMANN/ZEHNER, in: Ackermann [Hrsg.], Kommentar Kriminelles Vermögen, Kriminelle Organisationen, Band II, 2018, § 11 N. 91). Nach der Gesetzessystematik handelt es sich bei der Geldwäscherei um ein Delikt gegen die Rechtspflege. Es ist fraglich, ob die Geldwäscherei auch Individualinteressen schützt. Gemäss der zivilrechtlichen Rechtsprechung des Bundesgerichts schützt Art. 305bis StGB auch individuelle Vermögensinteressen, wenn die Vermögenswerte aus Straftaten gegen Individualinteressen herrühren (BGE 134 III 529 E. 4.3, 133 II 323 E. 5.1, 129 IV 322 E. 2.2.4, Urteil des Bundesgerichts 4A_594/2009 vom 27. Juli 2010 E. 3.4). Diese Rechtsprechung wird in der Lehre indes kontrovers diskutiert (vgl. PIETH, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Vor Art. 305bis StGB N. 55; ACKERMANN/ZEHNDER, a.a.O., § 11 N. 97; CASSANI, Le blanchiment d'argent, un crime sans victime?, in:

Ackermann

- 5 -

[Hrsg.], *Wirtschaft und Strafrecht: Festschrift für Niklaus Schmid zum 65. Geburtstag*, S. 405 f.).

Die Frage, ob der Beschwerdeführerin im Verfahren gegen den Beschuldigten wegen Geldwäscherei Parteistellung im Sinne von Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO zukommt und diese somit überhaupt zur Gerichtsstandanfechtung legitimiert ist, wird vorliegend offengelassen. Wie den nachfolgenden Erwägungen zu entnehmen ist, ist die Beschwerde aus anderen Gründen abzuweisen. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

E. 2.1

Vorliegend ist umstritten, wo sich der Tatort der mutmasslichen Geldwäschereihandlungen des Beschuldigten befindet. Während die Beschwerdeführerin diesen im Kanton Schwyz verorten (vgl. act. 1.1, 1.6, 1.7, 1.8 und 6), wo der Beschuldigte bis am 4. August 2021 und somit im mutmasslichen Tatzeitraum seinen Wohnsitz hatte (vgl. act. 1.6 S. 2), sieht die Beschwerdeführerin diesen am Sitz der Bank bzw. bringt vor, es bestünden Hinweise, wonach der Beschuldigte nicht im Kanton Schwyz gehandelt habe (act. 1 und 8). Zudem bestreitet die Beschwerdeführerin, dass im Kanton Schwyz bereits Verfolgungshandlungen betreffend den Tatbestand der Geldwäscherei vorgenommen worden seien. Denn das frühere Verfahren habe einzig die Vortaten betroffen und sei zudem eingestellt worden.

E. 2.2

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist (Art. 31 Abs. 1 StPO). Ist die Straftat an mehreren Orten verübt worden oder ist der Erfolg an mehreren Orten eingetreten, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 31 Abs. 2 StPO). Der Ausführungsort befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat (BGE 86 IV 222 E. 1; TPF 2022 154 E. 3.2 m.w.H.). Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO). Die örtliche Zuständigkeit für die Beurteilung der Geldwäscherei bestimmt sich unabhängig vom Gerichtsstand betreffend die Vortat (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2013.7 vom 4. Juli 2013 E. 3.3; ACKERMANN/ZEHNER, a.a.O., § 11 N. 900).

- 6 -

E. 2.3

Die beteiligten Staatsanwaltschaften können ebenso wie die Beschwerdekammer einen anderen als den in Art. 31-37 StPO vorgesehenen Gerichtsstand festlegen, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfordern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 38 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 3 StPO). Ein solches Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand kann aus Zweckmässigkeits-, Wirtschaftlichkeits- oder prozessökonomischen Gründen gerechtfertigt sein, soll indes die Ausnahme bleiben (BGE 129 IV 202 E. 2 S. 203; Beschluss des

Bundesstrafgerichts BG.2014.8 vom 9. April 2014 E. 2.1 m.w.H.). Ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand ist unter anderem möglich, wenn ein Kanton seine Zuständigkeit konkludent anerkannt hat (Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2015.50 vom 22. April 2016 E. 2.2; BG.2013.31 vom 28. Januar 2014 E. 2.2; SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, S. 147 ff.). Voraussetzung für ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand ist ein örtlicher Anknüpfungspunkt zum Gebiet jenes Kantons, in dem der Gerichtsstand bestimmt werden soll (BGE 120 IV 280 E. 2a).

E. 2.4

Der Kanton Schwyz hat seine Zuständigkeit vorliegend nicht nur konkludent, sondern ausdrücklich anerkannt. Ein örtlicher Anknüpfungspunkt ist mit dem Wohnsitz des Beschuldigten im mutmasslichen Tatzeitraum und dem bereits zu einem früheren Zeitpunkt gegen ihn dort geführten und zwischenzeitlich eingestellten Strafverfahren im gleichen Sachzusammenhang (wenn auch für andere Delikte) im Kanton Schwyz gegeben. Unabhängig von der Frage, wo sich der ordentliche Gerichtsstand für die Verfolgung der mutmasslichen Geldwäschereidelikte tatsächlich befindet, ist ein Abweichen von diesem ordentlichen Gerichtsstand durch die Staatsanwaltschaften im Sinne von Art. 38 Abs. 1 StPO hier zulässig. Ob die Vereitelungshandlungen der mutmasslichen Geldwäscherei am Sitz der Bank stattfanden und/oder am Ort, an dem der Beschuldigte die Zahlungsanweisungen erteilte, und ob er dies tatsächlich im Kanton Schwyz tat, kann somit offenbleiben.

E. 2.5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Strafbehörden des Kantons Schwyz bleiben berechtigt und verpflichtet, die dem Beschuldigten zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR;

- 7 -

SR 173.713.162]), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe (act. 2 und 3).

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.